

Schönau, das sogenannte Sonnenlehen;

**Sein Kampf um's Dasein wider die Herren zur Heyden, oder von
Ritter Godart zu Schönau bis auf dessen letzten Inhaber Gottfried
von Blanche.**

**Ein Bruchstück aus der Geschichte der Herrschaft Heyden vom
Jahre 1389 bis zum Jahre 1784.**



Schloss Schönau, Richterich

Von

Johann Jakob Michel

1875

Echo der Gegenwart.

Verantwortlicher Redacteur: Hilmar Heinrich Hoffst.

Verlag von F. Kasper in Nachen.

Druck von C. J. Geopel in Nachen.

Schönan, das sogenannte Sonnenlehen;

sein Kampf um's Dasein wider die Herren zur Heyden, oder von Ritter Godart zu Schönan bis auf dessen letzten Inhaber Gottfried von Blanche.

Ein Bruchstück aus der Geschichte der Herrschaft Heyden vom Jahre 1389 bis zum Jahre 1784. *)

I.

Betrachtet man die alte Reichsstadt Achen durch das baulich höchst merkwürdige Pontthor, und schlägt die Landstraße auf Herzogenrath ein, so betritt man einen Boden, der wie kaum ein anderer in der Umgegend von Achen, an althistorischen Namen und Erinnerungen reich genannt werden kann. Auf beiden Seiten der Straße rufen zahlreiche Benennungen die alten geschichtlichen Erinnerungen wach, und manches Wort harret dort noch seiner Deutung, manches Räthsel seiner Lösung. Beispiels halber verweisen wir hier nur im Vorbeigehen auf die Namen Schurzelt und Sessent, sowie auf die Ortschaften Laurentzberg und Richterich, die in ganz früher Zeit, das eine antiquus campus und das andere Kitbussa hießen. Warum? Hoffentlich wird in Bläde eine geschicktere Feder uns die gewünschte Erklärung bieten!

In der Nähe von Richterich führt rechts von der alten Landstraße ein breiter Fahrweg zu dem jetzt noch bestehenden Hause Schönan, das von seiner st. Achen Herrlichkeit kaum noch etwas mehr als den alten Namen gerettet hat, wiewohl es immerhin noch als ein netter Landst. bezeichnet werden kann. Selbiges liegt eine Stunde nordwärts von Achen und verdankt seinen Namen, wie schon der alte Quiz bemerkt, der schönen Lage in einer wasserreichen Niederung, ähnlich wie das in alter Zeit mit Schönan verbundene Schönsorf bei Achen seinen Namen der herrlichen Lage in waldiger Gegend zu verdanken hatte. Manche höchst merkwürdige geschichtliche Erinnerungen sind an diesen alten Edelsitz Schönan geknüpft. Als die Achener Bürger im 13. Jahrhundert den verzweigten Wilhelm von Jülich bei seinem Versuche die Reichsstadt zu erobern und zu unterwerfen, zugleich mit vielen andern Rittern und Mannen in blutigem Straßenkampfe erschlugen, wurde einige Zeit darauf im Jahre 1377 nach langen Verhandlungen, auf Schloß Schönan

zwischen den Achenern und der vermittelten Gräfin von Jülich, Richardis und ihren drei Söhnen, Wagram, Otto und Gerard ein für die Reichsstadt nicht grade vortheilhafter Friede abgeschlossen. Damals saß auf Schönan ein kriegerisches Geschlecht, das auch Schönsorf besaß, und sich zugleich durch Frommsinn und Wohlthätigkeit gegen die Kirche auszeichnete. Unter den Rittern dieses Geschlechts ragt besonders hervor Arnold von Schönan, der noch im Beginne des 14. Jahrhunderts lebte und zwei Söhne hinterließ, von denen der eine Herr Maschoreil Herr zu Schönan wurde, während der andere, Reynart von Schönan, das Schloß Schoenvors erhielt, ohne indeß gänzlich auf Schönan zu verzichten. Denn als Herzog Wilhelm von Jülich im J. 1361 dem vorgenannten Reynart, Herrn von Schoenvors, die Lande von Ronjoye und Cornetymünster verpfändete, verbriefte er demselben zugleich die Gerichtsbarkeit über die Laeten- und Lehenleute der Schoenauer Güter; ja er verbriefte sie ihm sogar von Neuem als er bald darauf im J. 1370 die Ortschaften Richterich, Bank, Berensberg und Steinstraßen, in deren Bereich diese Güter gelegen, dem Ritter Goedert Herrn zur Heyden verschrieb. „Inde behalden ouch, so lautet die betr. Stelle der Urkunde, Herrn Reynart dem Heren van Schoenvors up dem goide van Schönanwe and wilsne Hern Masschoreilshyns broders ind der vrouwen van Ulpich yre moeyne up yme goide zu Schönanwe dat zo Richtergin binnen deme kirspel ind in den anderen ourf. Dorperen ind kirspelen mach gelegen syn yre laessen und leunden wie sie die aldan haint up wilschne yme goide van Schönanwe her Reynart here van Schoenvors die gerichte haben ind halden sal, Inde de ourf. her Goedert noch die sine sch der nit annemen en solen.“ Es war dies aber, wie Joseph Strange, nach dessen gründlichen Forschungen wir diesen Punkt darstellen, ganz richtig bemerkt, kein Privilegium für alle Ewigkeit; es hörte von selbst wieder auf, nachdem die obigen Lande eingelöst waren und das um so mehr, als die Jülicher Herzöge sich später über den Sohn Reynart's, den Herrn von Schoenvors Reynart II. bitter zu beklagen hatten und gegen ihn zu Felde zogen, um die Burgen Wilhelmstein und Schoenvors, welche er mit seinen Mannen besetzt hielt, zu brechen. Als darum später im J. 1500 Herzog Wilhelm von Jülich der damaligen Herrin zu Heyden, Maria von Kerode, die oben genannten Pfanddörfer als zum Lehen von Heyden gehörig erblich überträgt, geschieht der vorgenannten Gerichtsbarkeit auf den Schönan'schen Gütern in den betreffenden Urkunde auch nicht mit einer Silbe mehr Erwähnung. Indessen trennt man sich nicht so leicht von Rechten, die man früher einmal

*) Nachdruck nicht gestattet. Die Red.

Schönau, das sogenannte Sonnenlehen;

Sein Kampf um's Dasein wider die Herren zur Heyden, oder von Ritter Godart zu Schönau bis auf dessen letzten Inhaber Gottfried von Blanche.

Ein Bruchstück aus der Geschichte der Herrschaft Heyden vom Jahre 1389 bis zum Jahre 1784.

I.

Verlässt man die alte Reichsstadt Aachen durch das baulich höchst merkwürdige Pontor, und schlägt die Landstraße auf Herzogenrath ein, so betritt man einen Boden, der wie kaum ein anderer in der Umgegend von Aachen, an althistorischen Namen und Erinnerungen reich genannt werden kann. Auf beiden Seiten der Straße rufen zahlreiche Benennungen die alten geschichtlichen Erinnerungen wach, und manches Wort harret dort noch seiner Deutung, manches Rätsel seiner Lösung. Beispielshalber verweisen wir hier nur im Vorbeigehen auf die Namen Schurzelt und Seffent, sowie auf die Ortschaften Laurenzberg und Richterich, die in ganz früher Zeit, das eine antiquus campus und das andere Ritherza hießen. Warum? Hoffentlich wird in Bälde eine geschichtliche Feder uns die gewünschte Erklärung bieten!

In der Nähe von Richterich führt rechts von der alten Landstraße ein breiter Fahrweg zu dem jetzt noch bestehenden Hause Schönau, das von seiner früheren Herrlichkeit kaum noch etwas mehr als den alten Namen gerettet hat, wiewohl es immerhin noch ein netter Landsitz bezeichnet werden kann. Selbiges liegt eine Stunde nordwärts von Aachen und verdankt seinen Namen, wie schon der alte Quix bemerkt, der schönen Lage in einer wasserreichen Niederung, ähnlich wie das in alter Zeit mit Schönau verbundene Schönforst bei Aachen seinen

Namen in herrlicher Lage in waldiger Gegend zu verdanken hatte. Manche höchst merkwürdige geschichtliche Erinnerungen sind an diesen alten Edelsitz Schönau geknüpft. Als die Aachener Bürger um 13. Jahrhundert den verwegenen Wilhelm von Jülich bei seinem Versuche, die Reichsstadt zu erobern und zu unterwerfen, zugleich mit vielen anderen Rittern und Mannen in mutigem Straßenkampfe erschlugen, wurde einige Zeit darauf im Jahre 1377 nach langen Verhandlungen, auf Schloss Schönau zwischen den Aachenern und der verwitweten Gräfin von Jülich, Richardis und ihren drei Söhnen, Walram, Otto und Gerad ein für die Reichsstadt nicht grade vorteilhafter Friede abgeschlossen. Damals saß auf Schönau ein kriegerisches Geschlecht, das auch Schönforst besaß, und sich zugleich durch Frommsinn und Wohltätigkeit gegen die Kirche auszeichnete. Unter den Rittern dieses Geschlechts ragt besonders hervor Arnold von Schönau, der noch im Beginne des 14. Jahrhunderts lebte und zwei Söhne hinterließ, von denen der Eine Raso Maschereil Herr zu Schönau wurde, während der Andere, Reynhart von Schönau, das Schloss Schönvorst erhielt, ohne in des gänzlich auf Schönau zu verzichten. Denn als Herzog Wilhelm von Jülich im Jahre 1361 dem vorgenannten Reynhart, Herrn von Schönvorst, die Lande von Monjoye und Cornlimünster verpfändete, verbriefte er dem selben zugleich die Gerichtsbarkeit über die Laeten- und Lehenleute der Schönauer Güter; ja er verbeugte sie ihm sogar von neuem als er bald darauf im Jahre 1370 die Dorfschaften Richterich, Bank, Berensberg und Steinstraßen, in deren Bereich diese Güter gelegen, dem Ritter Goedert Herrn zur Heyden verschrieb. „Ind behalden ouch, so lautet die betreffende Stelle der Urkunde, Herr Reynarde dem Heren von Schoenvorst up dem golde van Schonawenund wilne Hern Masschreil siyns broders ind der vrouwen van Ulpich yrre wohnen up yrre goide zu Schonauwe dat zo Richtergin binnen deme kirsipel ind in den anderen ourf. Dorperen und kirselen mach gelegen syn yre laessen und leinden wie sei die akdan haint up wischme yrre goide van Schonauwe ger Reynart here van

Schoenvorst die gerichte haven ind halden sal, Inde de ourf. Her Goedert noch die sine sich der nit annemen en solen.“ Es war dies aber, wie Josef Strange, nach dessen gründlichen Forschungen wir diesen Punkt darstellen, ganz richtig bemerkt, kein Privilegium für alle Ewigkeit; es hörte von selbst wieder auf, nach dem die obigen Lande eingelöst waren, und das umso mehr, als die Jülicher Herzöge sich später über den Sohn Reynart's, dem Herren von Schönvorst Reinhart II, bitter zu beklagen hatten und gegen ihn zu Felde zogen, um die Burgen Wilhelmstein und Schönforst, welche er mit seinen Mannen besetzt hielt, zu brechen. Als darum später im Jahre 1500 Herzog Wilhelm von Jülich der damaligen Herrin zu Heyden, Maria von Merode, die oben genannten Pfanddörfer als zu Lehen von Heyden gehörig erblich überträgt, geschieht der vorgenannten Gerichtsbarkeit auf den Schönau'schen Gütern, in den betreffenden Urkunden auch nicht mit einer Silbe mehr Erwähnung. Indessen trennt man sich nicht so leicht von Rechten, die man früher einmal besessen hat, und so waren die späteren Besitzer von Schönau beständig darauf bedacht, das Verlorene wieder zu erlangen und wo möglich noch weiter auszudehnen. Dieses Bestreben verwickelte dieselben in langjährige Streitigkeiten und Prozesse nicht nur mit dem Herrn der Unterherrschaft Heiden, sondern auch mit den Herzögen von Jülich. Das Nähere darüber wird sich im Verlaufe unserer Darstellung noch deutlicher ergeben. Verfolgen wir zuvörderst die weitere Entwicklung des Geschlechtes der Herren von Schönau. Quix bietet in dieser Beziehung wenig Sicheres und wo ihm die urkundlichen Nachrichten fehlen, ergeht er sich in Mutmaßungen und wenig begründeten Voraussetzungen. Der früher genannte Ritter Raso Mascherreil Herr von Schönau hatte nur ein Erbtochter, welche sich mit dem Ritter Winand Herrn zu Rode verheiratete.¹ Aus dieser Ehe entsprossen zwei Söhne, von denen der jüngere die mütterlichen Erbgüter wenigstens zum größten Teil, an seinem Kindteil erhalten haben muss, denn er

¹ Vergleiche „Genealogie der Herren und Freiherren von Bongardt, von Josef Strange, Cöln und Neuß bie Schwan“, Seite 69 ff.

tritt uns in der Geschichte unter dem Namen Godart von Schönau entgegen. Bekannt ist seine Fehde mit der Stadt Aachen im Jahre 1389. Es hatten nämlich gemäß des Ritters Angabe Aachener in seinem Brauhause zum Hirtz² Bier getrunken, ohne es zu bezahlen und dazu in ihrem Übermute noch die Fässer und Wimpel des Brauhauses verbrannt. – Dafür forderte er vom Rate der Stadt Genugtuung und Schadenersatz, sowie auch für ein ihm gestohlenes Pferd. In einem uns noch erhaltenen Schreiben lehnt der Bürgermeister und der Rat der Stadt Aachen dieses Ansinnen höflich aber entschieden ab, weil er auf so allgemein gehaltene Anschuldigungen hin, ohne Namen zu kennen, nicht im Stande sei, vorzugehen. „Van Byer dat Bürgern van Aachen up deme Panhuys zo dem Hirze unbezallt seulden uffgedronken haben, ind van den Vasseb zbd Wympel, die da verbrant soulden syn, so antwerden wir, dat uns van den Sachen niet kundich en is, mer weck, dat Herr Goidart vürs eyachen Bürger van Aachen oeberwysen künde, die dat gedan seilden haben, die weulden wir, as verre sy in onser Stat weren, dar zu halden, das sy na yere Macht soulden moissen rechten op dat Pünt van eynen Hengst, den Yem (Gernn Godart nämlich) Stympel os sin knecht genomen soulden haben, so antwerden wir dat as werre as ye denselben knecht in onser Stat vünde, so mahc ye yem da ansprechen, wer wissen yem na Anspraiche und Antwerden onser Stadtrecht doin weder varen Vor op dat Pünt dat wir yem onß Steed Recht versacht seulden haben, so antwerden wir, dat ans darvan niet kundich en is mer wale is wair, dat her Godart fürst; Oevermits synre Brünt an onsen Bürgermeister Bürwerbe hat doin gesynnen, in onse Statt zokomen, wilch Bürwerden wir ons niet en haint doeren baden yrm zugeven ... „umb dat „unsen Bürgern ind andere Lüden viel Schaden van doit „Salge, Rouve ind van Brande in dieß doit venden, da ye „ind Sinnen by ind angeweis't, sin widerwaren ind geschiet sin.““

²Noch jetzt der Name eines Wirthauses an der Landstraße in der Pfarre Laurensberg.

Aus den Schlussworten des Antwortschreibens der Aachener Herren leuchtet nicht undeutlich hervor, dass Herr Godart von Schönau dem Faustrecht und Raubritterwesen nicht ganz abhold war und die Aachener Recht hatten, sich vorzusehen. Letzteres umso mehr, als der selbe Godart von Schönau drei Jahre früher, in Verbindung mit seinem Bruder Reynart von Schönforst und den beiden Rittern Goedert und Statz von Bongart es zu Wege brachten, dass der alte und schlaue Raufbold Johann von Gronsfeld, der durch seine Ränke die von Bongart um das Heyd'ner Lehen betrügt und die beiden anderen Herren um ihre Gerichtsbarkeit auf den Schönau'schen Gütern gebracht hatte – während einer schon lange andauernden Fehde, zuletzt innerhalb der Mauern der Stadt Aachen erschlagen wurde. „1386 am Samptag nach St. Bartholomei schlugen die von Schönforst den heren Johann van Gronßfelt thott in ein Zimmer us dem Koster.“ (Quix, Geschichte der Karmeliter-Klosters S. 56) – diese Zwistigkeiten dauerten aber nicht lange. Schon „im Joir uns heren dusernt dryhundert neyn in eichttzich des lebenden Dachs in den Bramont“ richtete Goidartz von Schoinauwe ein offenes Schreiben an die Herren von Aachen worin er seiner Aussöhnung mit denselben in folgenden Worten Erwägung tat: „Ich Goidart bein kunt allen Lüden mit dissen Bereve, dat ich vür mich ind die myne mit der Stadt van Aachen allen yren Bürgerenind Onderstessen...vrüntlich verglichen bin...ind hain des zo Kennes der Wairheit wynen Segel sunder alle argelist an desen Brief gehangen.“

Der edle Ritter Godart von Schönau war ohne Leibeserben, und so kam nach dessen absterben Schönau mit seinen Gütern an das Haus Herwinandsrode, da ja, wie wir oben sahen, Godart ein Sohn aus der zwischen dem Ritter Winand Herrn zu Rode und der Erbtochter des Ritters Raso Maschereil Herrn zu Schönau abgeschlossenen Ehe war. Bei dem Hause Herwinandsrode verblieb Schönau so lange bis eine Tochter dieses Hauses sich mit Goedert von Blodorf verheiratete und diesen Schönau als Mitgift zubrachte. Wieder war es des letzteren Tochter Maria von Blodorf, welche ebenfalls Schönau als Heiratsgut

erhielt, als sie Diederich von Millendonck³ die Hand zum Ehebunde reichte. – Des vorgenannten Diederichs Sohn war Ritter Crafft von Milendonck der als Herr zu Meyderich und Schoenau auftritt. Wie und durch welche Mittel dieser nach Möglichkeit bestrebt war, Schoenau von Heyden loszureißen und als eigene ganz unabhängige Herrschaft hinzustellen, soll der nachfolgende Abschnitt lehren.



II.

Es war gegen Ende des Jahres 1498. Auf ihrem Schlosse zur Heyden saß traurig und niedergedrückt die schwergeprüfte Freifrau Marie von Merode. Sie war die Tochter Werners von Merode, Herrn zur Heyden, aus seiner ersten Ehe mit Elisabeth von Cortenbach, und hatte als Erbin zur Heyden im J. 1468 den Johann von Schönrode geheiratet, der zugleich die Häuser Paffendorf und Holzheim besaß und durch diese Heirat auch Herr zur Heyden wurde. Dieses Ehebündnis war ein höchst glückliches, wurde aber leider durch das frühe Absterben Johann's nach kaum mehr als einem Decennium, schwer getrübt. Als einziger Trost in ihrem Witwenstande waren der Freifrau die beiden

³ Die Herrschaft Milendonck auch Millendock liegt in der Nähe von München-Gladbach

Kinder Werner und Margaretha geblieben, denen sie eine gute und standesmäßige Erziehung angedeihen ließ. Sonst hatte sie, wie es Witwen gewöhnlich zu ergehen pflegt, von ihren Nachbarn nur Bedrückung und Verfolgung zu gewärtigen, namentlich wegen der ihr vom Jülicher Großherzog verpfändeten Dörfer Richterich, Bank, Steinstraße und Berensberg. Ihr Sohn Werner der stolz und die Augenweide seiner Mutter war seit mehreren Monaten mit seinem Herrn, dem Herzoge Wilhelm von Jülich gegen Gelderland in den Krieg gezogen, um im Auftrage des deutschen Kaisers Maximilian dieses dem Karl von Egmont, der von Burgund unterstützt wurde, zu entreißen. Schwer bekümmert um das Los ihres einzigen Sohnes, gedachte die Mutter eben all der Mühen und Strapazen, die der noch junge Ritter in diesem Kriege zu ertragen hatte, und stille Tränen entfloßen ihren Augen – da meldete das Horn des Turmwarts die Ankunft eines Reisigen. Äußerlich ruhig, aber in ihrem Inneren tief aufgeregt, winkte die Freifrau ihrer Zofe und hieß sie am nördlichen Erker, der das Fallgatter beherrschte, auslugen, wer zu dieser ungewohnten Stunde noch die Ruhe des Schlosses störe. Doch in demselben Augenblicke ertönte schon das Knarren des aufgehenden Fallgatters, und der fremde Gast tritt in den Burghof ein ehe die Zofe denselben erspähen konnte. Bald darauf trat auch der alte Vogt Johann von Wylre ein, und überbrachte die Nachricht, dass ein Abgesandter der Stadt Roermond eingetroffen, welcher der Herrin Zeitung von ihrem Sohn zu überbringen hätte. Die Freifrau, welche nichts Gutes ahnte, befahl, ihn vorzulassen. Der Bote übergab der Mutter einen Brief ihres Sohnes, worin der junge Ritter meldete, dass er durch des Schicksals Tücke in die Hände der Roermonder gefallen sei und schon seit vierzehn Tagen in der Stadt selbst gefangen gehaltenwürde. Jedoch sei man zu unterhandeln bereit und fordere ein beträchtliches Lösegeld. Die Schlossherrin verlor bei dieser Schreckenspost ihre Fassung dem fremden Manne gegenüber nicht im Geringsten; ernst und ruhig erteilte sie dem selben den Auftrag, ihrem Sohne sowohl als dem Rate der Stadt Roermond zuteilen, dass über das zu zahlende

Lösegeld gleich Verhandlungen angeknüpft werden sollten. Dann entließ sie den Boten zur weiterreise und zog sich in ihr Kemenate zurück um dort ihrem tiefen Schmerze ungestört nachhangen zu können.

Gleich des anderen Morgens frühe brach schon der alte Vogt zu Pferde auf, um nach dem zwischen Maestricht und Valkenburg gelegenen Schlosse Herwynandsrode zu reiten, wo der Burgfrau einzige Tochter Margareta wohnte, die mit dem Besitzer der vorgenannten Herrschaft Wynand Maschereil seit mehreren Jahren in Glücklicher Ehe lebte. Letzterer war auch als Vasall des Jülicher Herzogs mit in den Kampf gezogen, und so konnte nur seine Gemahlin nach Schloss Heyden eilen, um die tief gebeugte Mutter wieder aufzurichten und zu trösten. Die beiden edlen Frauen, Mutter und Tochter, überlegten lange was zu tun sei, denn nicht gering war die Forderung der Roermonder Bürger. Als Lösegeld mit Einschluss der Beköstigung während der Gefangenschaft musste die Freifrau für ihren Sohn Werner 1480 Goldgulden zahlen, was nach unserem heutigen Geldwerte fast 5000 Taler ausmacht.“Unse liebe getreuve Werner van Schoenraid,“ sagt diesfalls Herzog Wilhelm von Jülich in einer alten Urkunde⁴, „Ist in unser veheden mit den Gelrischen mitsampt andera den unseren nedergelegen gefangen worden ind zo Ruremonde gesendlich gesessen. Alda „zor schetzigenen mit sampt der Atzongen ind zwongen“ darub gegangen hart moissen geven samen „viertzinhondert ind Eichtzich Enckell bescheiden gould gulden“, welche viertzehn honder ind Eichtzig Gulden de vrug weduwe zo erledigonge yres Soens gefenknis an bahrem gereudem geld dargesacht hait.“

So kam denn Maria von Merode, freilich um einen teuren Preis wieder in den Besitz ihres einzigen Sohnes Werner. Doch jetzt begannen auch wieder die Feindseligkeiten in nächster Nähe, von Seiten der

⁴ Vgl. „Echo der G.“ v. 9. u. 10. Sept. 1874, wo die betreffende Urkunde ganz mitgeteilt ist.

benachbarten Ritter. Schon acht Jahre früher (1491) hatte der oben erwähnte Ritter Crafft von Milendunk, der sich Freiherr von Schönau nennt, sich geweigert, die Rechtsame, welche gemäß der früher im Jahr 1374 dem Johann von Gronsfelde als Herrn zur Heyden vom Jülicher Herzoge ausgestellten Verleihungsurkunde, seiner Nachbarin Maria v. Merode als Frau zur Heyden auf den Schönauer Gütern zuständig war, anzuerkennen. Da dieser Weigerung die Unterlage und Begründung durch alte Beweisstücke und Dokumente abging, so nahm der schlaue Ritter von Milendunk zu den Juristen seine Zuflucht, die auch damals schon für Alles Rat wussten und Alles zu begründen verstanden. In der Reichsstadt Aachen befand sich ein Notar, welcher dazu riet, ein Zeugenverhör anzustellen, und so durch eidliche Aussagen der Schönauer Lehensleute die etwa zweifelhaften Rechte erhärten und feststellen zu lassen. Da wurde nun alles Mögliche bezeugt und ausgesagt, mehr als notwendig und ersprießlich war. „Gronnendahl⁵ sei seit ihrem Gedenken und so viel sie von den Voreltern erfahren, stets nach Schönau lehenrührig gewesen; auch habe der Herr von Schönau diejenigen, die dort brüchig geworden, allzeit zur Strafe gezogen. Dann habe schon zu Schönau im Turm ein missetätig Weib namens Liesgen gefänglich gesessen, sei von dannen ausgeführt, gerichtet und auf der Richtstatt begraben worden, die daher jetzt noch Liesgens Grab genannt werde. Ferner habe Claes von den Hirtz Feuer angestochen, sei zum Hirtz eingebrannt, darum in den Turm zu Schönau geworfen, daselbst gestorben und in einer Sägekaul begraben worden, und das ohne jegliche Klage noch Widerspruch. – Seit ihrem Gedenken hätten sie, wann Eicheln gewachsen, ihre Verken auf den Busch getan, und keinem von ihnen sei es kundig, dass jemals von solchen Verken auf ein Geld oder Schatzung gefordert worden, wiewohl nun binnen drei oder vier Jahren die Frau von der Heyden jedes Verken auf ein Geld gesetzt und so die Freiheit der Lehensleute von Schönau aufgehoben habe. Weiter seien sie an keine besondere Mühle gebunden; sie könnten ihr Korn mahlen

⁵ Ein Weiler ganz nahe bei Richterich gelegen.

lassen, wo es ihnen am gelegensten, und nicht bloß auf der Heydener Mühle. Endlich wären sie Niemandem anders als ihrem Herrn zu Schönau schatz- oder sonst dienstpflchtig , und zwar wenn ihre Herrschaft Feinde habe, so seien ihrer zweien alle Abends zu Schönau schuldig zu wachen und auch wenn nötig allda das Eis aufzuhauen, wofür ihnen nicht mehr gebührt, als einem jeglichen ein Krug Bier, ein paar Wecken und ein Stück Käs darauf; seien auch gehalten, wann die Herrschaft solches verlange, die Benden zu mähen, und gebühre ihnen von jedem Morgen nicht mehr als eine halbe Mark Reichsgeld, und dann die Koest (1 halve Mark eechz Geltz).

Laut vorstehendem Verhör konnten die Herren von Schönau sogar über Leben und Tod Urteil sprechen – ein Recht das Herzog Wilhelm von Jülich im Jahre 1361 sich ausdrücklich selbst vorbehalten hatte. Wer aber zu viel beweist, beweist im Grunde gar nichts und das allein berechtigt uns schon, starke Zweifel über die Haltbarkeit der vorgeblichen Rechte des Herrn Crafft von Milendunk zu hegen.

Dem sei nun wie ihm wolle, als der Besitzer von Schönau die Freifrau zur Heyden ob der Gefangenschaft ihres Sohnes in neue Trauer und Verlegenheit gestürzt sah, wiederholte und verdoppelte er seine Anstrengungen, um ungesäumt zu seinem Ziele zu gelangen. Seinem Bestreben trat aber augenblicklich ein Umstand hemmend in den Weg. Wie sehr häufig im Leben, für den der auf Gott vertraut, aus dem scheinbaren Unglück nur ein größeres Glück erwächst, so war auch für Maria von Merode die Gefangenschaft ihres Sohnes und das schwere Lösegeld für dessen Befreiung, ein Mittel zu weiterer Erhebung und größerer Bereicherung. In Anerkennung all der Dienste, welche die Herren zur Heyden seit mehreren Jahrhunderten seinem Hause und seiner Familie in Ehren und Treuen geleistet hatten, entschloss sich nämlich der Jülicher Herzog Wilhelm, der Herrin von Heyden, die bis jetzt derselben nur verpfändeten Dörfer Richterich, Bank, Steinstrassen (Horbach), Eigelshoven und Berensberg, als Unterherrschaft erblich und eigentümlich auch für ihre

Nachkommenschaft auf ewige Zeiten zu übergeben und zu vermachen, und verbriefte dies in einer besonderen Urkunde v. Jahre 1500, Donnerstag an unser liebe frauwen dage Conceptionis⁶. – Noch vor Schluss des vorgenannten Jahres huldigten die Untertanen des Ländchens und der Herrschaft Heyden durch „Voight, Scheffen, Boeden und gemeine Underseyssen“, der neuen Herrin; dagegen leistete sie selbst im nächstfolgenden Jahre gleich nach Ostern feierlichen Eid, die Rechte und Freiheiten der Untertanen zu wahren und zu schützen. – Nunmehr die Freifrau förmlich und rechtlich Herrin der Heydener Pfanddörfer geworden war, ging ihr ganzes Sinnen dahin, ihre Herrschaft auch für die Zukunft zu sichern und die Rechte derselben ganz und ungeschmälert zu handhaben. Um die eine dieser beiden Absichten zu erreichen, drang sie auf Verehelichung ihres einzigen Sohnes Werner, der dann auch schon im Jahre 1502 Adelheid, die älteste Tochter des Ritters Heinrich Hoen von Pesch, Herrn zu Tüschenbroich, und der Metza von Melich heiratete. Gleich darauf, noch im selben Jahre, hielt sie mit ihrem Sohne und Schwiegersohne Teilung. Ersterem übergibt sie das Haus Paffendorf sowie den Hof zu Gereonsweiler im Amte Aldenhoven, und ein Viertel des Weinbergs zu Rheidt bei Lülsdorf im Lande von Löwenburg; auch durfte er zehn Schweine zur Zeit der Eicheln auf dem Busch zur Heyden halten. Ihrem Schwiegersohne zu Herwinandsrode überwies sie die Erbpachten des Hofes Caminade zu Gleen, im Lande von Valkenburg, und den Hof Geucht in der Herrlichkeit von der Heyden. Als ihr eigen Anteil nimmt sie die Herrschaft zur Heyden, mit ihren Renten die sie sich zu ihrer Leibzucht vorbehält, während Ritter Werner nur die Belehnung empfängt. – Jetzt begann sie auch ihren Rechten über Schönau, das ähnlich wie Haus Uersfeld und Berensberg nur eine Laetengerichtsbarkeit haben und ausüben sollte, entschieden Geltung zu verschaffen. Crafft von Milendonk wandte sich nun gegen die Frau

⁶ Vgl. Echo d. G. v. 9. und 10. Sept. 1874, wo diese Urkunde sich abgedruckt findet.

zur Heyden „wegen von deroselben, deren Reichs-Herrschaftlich-Schönauschen Regalien, Laeffen und Gerichten, unter dem eiteln Vorwand, als hätte sie die ohnmittelbare Freyherrlichkeit Schönau von zeitlichen Herzogen zu Jülich acquiriert, zugefügter Gewalttaten“ klagend an das Hauptgericht zu Jülich, wo die Fürstlichen Räte im Jahre 1510 nachfolgende Entscheidungen gaben: „Indeme wir in Kundschaft und Beschreiben, Briefen und Siegel, so beiden Parteien verbracht haben, hören und finden, dass Herr Krafft und seine Vorfahren Regalien, Laeffen und Gerichte zu Schönau gehabt, so solle „derselbe darbey bleyven, Wie sein Alderen undt ihn sulchs fur dieser Forderung gehait, Im Gebrauch hat; gesprochen op freytag des heiligen Kreutzabend exaltationis anno funffzen hondert Ind zehn.“ Diese unerwartete Entscheidung scheint die Kraft des starken Weibes Maria von Merode gebrochen zu haben. Fortan lebte sie nur noch ihrem Seelenheile ganz allein, durch die Ausübung von Werken christlicher Barmherzigkeit. Ihr Testament v. J. 1513 weist unter vielen anderen frommen Vermächtnissen auch Legate an die Kirche von Richterich und an vier verschiedene Klöster in Aachen auf. Kaum zwei Jahre nachher starb sie, und hinterließ in der Herrlichkeit Heyden ein ehrenvolles Andenken, das noch lange nach ihrem Hinscheiden fortlebte. – Als ihr Sohn Werner die Herrschaft antrat, schloss er mit seinem Schwager Maschereil von Winandsrode einen neuen Vertrag, worin dem Letzteren der Hof zu Gereonsweiler, die Erbpachten zu Gleen und das Haus Paffendorf zugeteilt wurden.



III

Ritter Werner, nunmehr Dynast der Herrlichkeit Heyden, scheint im Anfange seiner Regierung den Kampf gegen Schönau mit aller Entschiedenheit wieder aufgenommen zu haben. Wenigstens zeugt von seinem energischen Vorgehen, was sich in einem alten Schriftstück, betitelt, „Etzliche alte hendell schonawen Berührend“ vorfindet: „hauen sich zween Knecht zu Schonawen op dem houe geschlagen, so hat Joncker Werner seinen Bode dairgesant op den hoff undt die Knecht hauen Juncker Werner dat müssen richten, dat rye dar geschiet en was.“ – Wider diesen und noch andere Eingriffe in ihre vermeintlichen Rechte, unterließen die Herren von Schönau nicht zu protestieren und der Nachfolger des schon oft genannte Krafft, Hr. Dietherich von Milendunck, war mit einer seltenen Ausdauer bestrebt, die Rechte Schönau's nicht nur zu erhalten, sondern auch im weiter auszudehnen. Ja, wenn man Quix in seinen Schriftchen: „Geschichte der Schlösser Schönau und Uersfeld“ glauben schenken wollte, so hätte sogar dieser Diederich oder Theoderich es durchgesetzt, dass Werner von Schönrode Herr zur Heyden in einem eigenen Schrieben, welches er Seite 9 des Schiftchens auszüglich mitteilt, die sogenannte Herrschaft Schönau mit ihren Appertinenzien Houf⁷, Grünenthal, Hand, Hirtz und Mevenheide, und den Häusern und Höfen bis zur Kirche von Richterich schließlich anerkannte und gelten ließ. Allein dies klingt nach allem, was vorher gegangen, höchst unwahrscheinlich, und zu dem unterlässt es Quix näher anzugeben, woher die urkundlichen Belege dafür genommen hat. In dessen kann

⁷Weiler sub Gehöfte in der Nähe von Richterich gelegen.

nicht geleugnet werden, dass der vorgenannte Theodorich alles Mögliche aufbot, um Schönau mit allen Rechen einer freien, selbstständigen Herrschaft zu umgeben. So ließ er unter anderem sogar im Jahre 1542 eine eigene Silbermünze prägen mit seinem Brustbild und der Umschrift: Theod. D. in Milendonck et Schonawe, deren Kehrseite das Wappen mit der Legende: Mone. No. Dom. Schonawensis 1542 zeigt (moneta nova Dominationis Schonawensis.) Freilich gelang ihm dies umso leichter, als Ritter Werner zur Heyden seit einigen Jahren dem Siechtum anheimgefallen war, und endlich im Oktober 1542 mit Tod abging, Er hinterließ nur zwei Kinder, Franz und Anna, denn seine beiden anderen Söhne, Heinrich und Johann, starben vor ihrem Vater. Die Tochter Anna, von der noch später reden werden, trat ins adelige Nonnenkloster zu Wenau bei Düren, und ihr Bruder Franz wurde Herr zur Heyden. Selbiger scheint ein kränklicher Mann gewesen zu sein, der schon vier Jahre, nachdem er die Herrschaft (im J. 1546), ohne Leibeserben starb. Sein Weib, der er die lebenslängliche Leibzucht über Heyden vermacht hatte, war Derick älteste Tochter des Johann von Bronckhorst, Freiherrn zu Rymburg und Gronsfeld. Nach einem Witwenstande von kaum zwei Jahren, verehelichte sie sich wiederum (im J. 1548) mit Diederich, Herrn zu Milendonck und Rulant, der sich denn auch als Herr zur Heyden gerierte. – Es begreift sich leicht, dass unter solchen Verhältnissen, wo auf Schloss Heyden kränkliche Herren saßen, und nach einer mehrjährigen Weiberherrschaft, zuletzt selbst ein von Milendonck als Bräutigam der Herrin, dort einzog, das Geschlecht der von Milendonck auf Schönau freie Hand hatte, und aus allen Kräften bestrebt war, unter so günstigen Verhältnissen der neue begründeten Herrschaft für alle Zeiten eine geschichtliche Unterlage zu geben. In dieser Absicht trugen die Herren von Schönau plötzlich und unerwartet als Sonnenlehnsritter auf, d. h. sie behaupteten, „Schönau sei ein Sonnenlehen, das von Kaiser und Reich ganz unabhängig sei, und nur allein von Gott dem Allmächtigen und dem Element der Sonne, wie sich gebührt, empfangen werde.“ Der erste, welcher mit

diesem neuen Titel hervortrat, scheint, wie auch Fahne angibt, der bereits mehrmals genannte Diederich oder Theoderich von Milendonck zu Schönau gewesen zu sein, der auch vielleicht zur Erinnerung daran die vorbeschriebene Silbermünze schlagen ließ. Aus den bereits früher erwähnten Gründen lässt sich leicht abnehmen, dass diese Bestrebungen von Heyden aus kein energischer Widerstand entgegengesetzt wurde. Als aber die Leibzüchterin von Heyden, die oben genannte Derick gestorben war, fiel das Eigentumsrecht dieser Herrschaft der Klosterjungfrau zu Wenau, Anna von Schönrode zu, von der wir oben hörten, dass sie die einzige Schwester des Franz von Schönrode Herrn zur Heyden war. Damit tritt eine unerwartete Wendung der Dinge ein, die den Kampf zwischen Heyden und Schönau aufs Neue anfacht und zu einem unversöhnlichen werden lässt. Die vorgenannte Anna, welcher unterdessen in dem adeligen Stifte zu Wenau Subpriorissa geworden war, schien von der Vorsehung dazu bestimmt, ein altes fast verjährtes Unrecht, dass wie wir oben sahen, Johann von Gronsfeld im J. 1367 an dem Geschlechte derer von Bongart begannen hatte, vollständig zu sühnen. Sie übertrag nämlich aus freiem Antrieb und unter Zustimmung der „Abbessa Maria von Strythagen, der Priorissa Gertrud van Blatten und des Johann van Dursten zor Zyt Prior,“ ihre Erbgerechtigkeit an Heyden auf die Eheleute Ritter Wilhelm von dem Bongart, Erbkämmerer, und Maria Maschereil, Tochter der oben genannten Margaretha von Schönrode und des Winand Maschereil zu Herwinandsrode, und behielt sich aus ihrer Erbschaft ein Gut im Amte Wilhelmstein vor, den Hof Marbach⁸ und das Haus zu der Heyden⁹ in Aachen, welches im Notfalle den Konvent als Zufluchtsstätte dienen sollte. Wilhelm der Erbkämmerer zeigte seine ritterlich Dankbarkeit dadurch, dass er Wenau außerdem noch ein Geschenk von 1000 Goldgülden machte, wozu später noch weitere 2000 Thlr. kamen. Aber erst nach dem Tode der Derick, Witwe des Franz von Schönrode, der im J. 1563 erfolgte,

⁸ Der Hoff to Marbach bey der Wee gelegen, ist wohl derselbe.

⁹ Dieses Haus lag in der jetzigen Bendelstraße.

empfang der Sohn des Erbkämmerers Wilhelm, welcher unterdes auch schon gestorben war, Werner nämlich, im J. 1564 für sich und seinen Bruder Wilhelm die Belehnung zu der Herrschaft zur Heyden. Am 14. September 1564 schritten diese beiden Brüder zur Teilung. Werner erhielt Haus und Herrlichkeit Windandsrode nebst dem Hause Paffendorf und Wilhelm nahm am 9. Oktober 1564 die Herrschaft Heyden und Blyt in Besitz, erhielt aber die Belehnung erst 1566 im November. Im folgenden Abschnitt werden wir sehen, wie er und sein Sohn Alles Aufbieten, um ihr Ansehen in der Herrlichkeit Heyden neu zu begründen und zu befestigen.

IV.

Als Wilhelm von dem Bongart zu Bergerhausen, der i. J. 1571 auch Churkölnischer Statthalter im Lande von Valkenburg wurde, die Herrschaft im Ländchen von der Heyden antrat, herrschte dort eine große Unordnung, namentlich in dem Bezirke der drei Laetbänke Uersfeld, Schönau und Berensberg. Das Schöffengericht der Herrlichkeit, welches damals im Dörfchen Bank seinen Sitz hatte, war so zu sagen, alles Ansehens bar, und vermochte seinen Entscheidungen, namentlich in dem vorgenannten Distrikte, keinen Nachdruck mehr zugeben. Freibeuter und Wegelagerer durchzogen ungestört das Ländchen und machten alle Straßen unsicher. Ritter Wilhelm aber war ein Mann der Tat, der, wo es die Not erheischte, auch vor harten Maßregeln nicht zurückschreckte. So ließ er gegen das 1570 einen Missetäter ergreifen, und nach kurzem Prozeß auf der Heide, nächst Berensberg köpfen; ebenso wurde um dieselbe Zeit ein Knecht, namens „Frösch“ an derselben Stelle hingerichtet, und um den Schönauer Herren durch die Tat zu zeigen, dass dessen Herrschaft nicht bis zur alten Kirchen in Richterich sich erstreckte, ließ er kurz nachher einen Soldaten, der einen seiner Untertanen aus dem Dorf Eigelshoven tot geschossen hatte, vor der Kirche zu Richterich auf's Rad flechten. Das flöbte allenthalben einen heilsamen Schrecken ein. Auf dass aber für alle Zukunft das „Gericht zur Bank“ die gefällten Urteilssprüche auch ausführen konnte, wurden dies sogenannten „Landeschützen“ neu organisiert und verstärkt, damit sie je nach Bedürfnis, als bewaffnete Macht aufgeboden, das Gericht zu unterstützen, und die Ordnung aufrecht zu erhalten vermöchten. Um ferner allen und jeden Zweifel bezüglich der Gerichtsbarkeit in der Herrlichkeit ein für alle Mal zu heben, wurde denen „von Urßfeldt, Schönau und Berensberg“ insinuiert, dass all dort nur Laetbänke oder sogenannte Laetgerichte seien, die sich mit Nichts anderem als „Pacht- und Zinssachen, Aus- und Eingang der zu einer solchen

Laetbank ressortierenden Güter“ zu befassen hätten, während die eigentlichen Rechtshändel, sowohl civiler als crimineller Natur vor das Schöffengericht der Herrlichkeit Heyden in Bank gehören sollten.

Dem widersetzte sich namentlich der damalige Herr von Schönau, Crafft II. von Milendonck, zugleich Besitzer von Meyderich und Zoron, verheiratet mit Margaretha von Merode zu Petersheim. Da selbiger sich aber zu schwach fühlte, in offener Fehde dem kampfgewohnten Wilhelm von Bongard entgegenzutreten, so versuchte er sein Glück bei den Gerichten. Vor dem Jülich'schen Gericht wurde von Seite der streitenden Parteien, wie üblich, Bericht und Gegenbericht ausgewechselt. Unter'm 28. Februar des Jahres 1566 teilt Wilhelm von dem Bongart dem Herzoge von Jülich, seinem Lehensherren mit, „Daß dem Crafften von Mylendonck keiner Herrlichkeit zu Schönawen, das doch nur ein bloßen Hoff ist, genannt zu Schonawen, dazu etliche Laeffen gehörig undt Inn Meinem Dorff zu Richterger Verspreidet geseßen) mit hoher und niderer oberheiten, und Jurisdiction sowoll in Criminal- als Civilsachen gebott und Verbott seinem vermeinten angeben Nach mit Richten zustendig sein, und die weil gedachter von Milendunck, dermaßen Meinen Underthanen Johann Bleyen, auf seinem Laetzgut gefenklich annehmen lassen, habe Ich seinen Diener David van Hattingen, wie Ich denselben Verrückter Zeit Zu Meiner Hochzeit bekommen, dero violirter Jurisdiction halber durch Mich gefenklich angenommen. Verclagt und Vor Vogt und Scheffen zu Recht gestellt, da selbst gegen jenen Verclagten bey und mit ordentlichen Rechten Vortgefahren, und soweit procedirt, dass anch beyderseits beschlossen und darauff derer Vorbemeldt Scheffen bei Rechtsgelehrten gehabte Consultation, genannter David zur gebührlich geziemendne und in allen aufgelauffenen Kösten und Schaden durch Enturtheil Inn seine crafft Verblieben, condemnirt worden.“ Das Jülich'sche Gericht zu Düsseldorf, gab eine dem Wilhelm von Bongart günstige Entscheidung, und nun appellierte unter'm 20. März ejusd. a. Crafft II. von Milendonck, Herr zu Meiderich, Soron und Schönau an das

Reichskammergericht zu Speyer. Die Appellationsschrift ist von einem Notar zu Duisburg, Antonius Reuffler abgefasst und besagt, „daß Ich (nämlich Crafft von Milendonck) wie auch meine gebrüdere und voreltern als vom Hauß und Stammen Milendunck geborn, keinen anderen obern oder Richter dan der Römisch Kayßerl. Majestät; derselben und des Heiligen Römischen Reichs verordneten Cammergericht alleinig underworffen, so hat doch der Edell und Erentfester Wilhelm Von Bungart, vor den angestellten Schuldheiß und Scheffen zur Heyden, den David von Hattingen zu einer Poen von tausend Goldgülden condemniren lassen, und solches Urteil gegen mich auf meine Gütter in Meiner einhaltender freien Herrschaft Schönau wider allen recht mit ungebührlichen Verbiethen Meiner Gesell daselbst zu exequiren, da doch notori war, das ich dem berürten gülichen gericht zur Heiden mit Nichten underworffen und also Er genannter Bungart oder Jetz-gemelt Jülichgericht gar keine Jurisdiction über mich haben können ...So Appellire Ich in dissen Schrifften aus oberzehnten und allen anderen erfindlichen Beschwernüssen, doch salvis nulitatibus deducandis ahn die Röm. Kayßerl. Mayest. Kammergericht, Bitt mir der halben abscheidtbrieff Von Euch notarie mitzuteilen, auch darüber eins oder mehr offen Instrumenta zu Verfertigen.“ Daraufhin erging sowohl an Wilhelm von Bongart als auch an den Herzog von Jülich im Namen des Kaisers, unter dem 24. November 1566 die Vorladung vor das Reichskammergericht, „Wir Maximilian der ander, Von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser x. x. x. entbiethen dem Hochgebornen Herzog zu Gülich, Cleve und Bergen, Unserem lieben Schwager, oheim und fürsten, undt dero Lieben Befelchhaberen Wilhelm von Bongard unserem undt des Reichs Lieben getrewen unsere gandt und alles guts! – Unserem Kayserlichen Kammergericht hat unsere und des Reichß Lieber und getreuer Crafft von Mylendonck Herr zu Meyderayck, Sorro und Schönaw Supplicirendt fürbringen lassen wie ... bein unseres Schwagers oheims und fürstens liebden, sich understanden in die possession der Freyer Herrschafft Schonaw

gewaltig einzudringen, dieselbe deiner Lden Gülichen Herrschaft Heiden genannt, mit der That unterwürfig zu machen und zu incorporirn ... du bemlter Bongarth aus befelch und ratification deiner, unseres Schwagers mit der Thadt dich understanden, den underthan und eingeseßenen, arme leuth angeregter schonawischer Herrschaft, Newe unerhörte Schatzung abzuforderte, ihnen gebotten, Ihr Korn, Maltz und anders auf Keine andre mühlen, dan in die Gülichen Herrschaft Heiden zu mahlen fahren ... dan habest du Bongarth Gülicher Befelchshaber im Monath Junio nechst, dem Schonawischen underthanen Petern Vonhirtz sein Maltz und Korn Thädtlicher weiß pfändtlich abnehmen, zur Heiden führen und behalten laßen; gelichfalls habest du Bongarth! den Schonawischen Stallknecht David von Hattingen im jüngsten Oktober unerwarteter Dingen gefänglich ahngreifen, und in ohnübliche gefängnus einschließen laßen ... die weil Wir dan männiglichen Rechtens zu Verhelffen schuldig und geneigt ... demnach und in Crafft Bemelter unser und des Reichß Ordnung, so gebieten wir deiner Liebden, und dir, ob bemelten Befelchshaberen Wilhelmen Von Bongarth bey poen 10 Marck löthigen gelt ... daß deine Liebden undt du, nach überantwortung dieses Brieffs ohne alle Verzug den gefangenen David Stallknecht uff eine alte gewöhnliche orphey (Urfehde) seiner hafft ledig laßet ... Wir heischen und laden auch deine Liebden und dich uff den 27ten tag, den nechsten nach gemelten dieses Brieffs überantwortung, vor mehr genanntes unser Kayserl. Kammergericht ... Wan deine Liebden kommet und erscheinet, alsdan oder nicht, so wird doch nit destoweniger ... gehandtlet und procediret werden, wie sich das im rechten und des Reichß Cammergerichts ordnung nach gebührt, darnach sich deine Liebden und du der Befelchshaber dich zu richten....Geben in unserer und des heyl. Reichs statt Speyer den 24ten dag des Monats 9bris nach Christi unsers lieben Herrn gebührt 1566 x.“



Nun sollte man nach der entschiedenen Sprache des vorhergehenden Schriftstückes eine baldige Entscheidung gewärtigen, allein die Langsamkeit des Reichskammergerichtes war auch schon damals sprichwörtlich geworden und es kam durch den herrschenden Schlendrian in den gleichen Ruf, wie der Regensburger Reichstag. Keine der beiden streitenden Parteien so je das Ende des Prozesses. Wilhelm von Bongard starb 1596 ohne ein Urtheil zu sehen und sein Gegner Crafft von Milendunck konnte trotz allem Drängen bis an sein Lebensende, das 1574 erfolgte, keine Entscheidung erlangen. Nichtsdestoweniger führten die beiden vorgenannten den Krieg im Kleinen weiter fort, während ihr Prozess vor dem Reichskammergericht zu Speyer schwebte. Denn letzteres war nur für die Schwachen furchtbar. So fuhr Wilhelm von Bongart fort, die Eingesessenen der Schonauischen Partgüter zu besteuern, und namentlich die sogenannte Türkensteuer, dort durch seinen Vogt erheben zu lassen. Dies bezeugt ein von dem Johann von Dammerscheid, Kayserl. Päpstl. Notarius, den 16. April 1570 abgefasstes Instrument, worin die „Erbare Bill, Naegelassene Widtwe wylem Wynantz Van Herff, inn des Edlen und Ehrenfesten Crafftten von Milendonck Herren zu Schonawen hof und goit darselbst zu Schonawen gelegen, wohnhaftlich unter Vorbehalt der Rechte ihres abwesenden Herrn Crafft von Milendunck den Voigt zu Horbach drey bescheidene goldtgülden geforderten Türckenstuir oder Schatz für den von Bungart dargesacht und gezallt hait.“

Auch mit den übrigen Adeligen der Herrschaft Heyden geriet Wilhelm von dem Bongart, der Margaretha von Palant zu Laurensberg geehelicht hatte, in nicht minder heftige Zwistigkeiten. So unter

andren mit Wilhelm von Streithagen auf Uersfeld, wegen Fahr- und Mahlengerechtigkeit. Dies war gegen das Jahr 1573. Ja noch im J. 1581 protestierte Wilhelm von Harf, Herr zu Alsdorf, Besitzer von Bernsberg, gegen die Veranschlagung seines Pächters und der Untertanen in der Herrschaft Bernsberg und Ausschreibung von Kriegsteuer durch Wilhelm von Bongart, Herr zu der Heiden. Der Churkölnische Abschied v. J. 1582, welcher die Mißhelligkeiten zwischen den Vasallen der Mannkammer zu Heerlen und den Edlen Wilhelm von Bungard Herrn zu der Heiden Statthälter des genannten Lehnhofes schlichten sollte und von Poppelsdorf aus (am 25. März) datiert ist, bestimmt in Artikel 6: „Das Lehen der Herrschaft Bernsberg mit seinen Rechten und Gerechtigkeiten, Gebot und Verbot, auf juscollectandi, wie das von alters gebräuchlich ist, soll beim alten bleiben, und der Inhaber, der Herr zu Alsdorf, darin gar nicht gestört werden. Sein Hauptgegner Crafft II. von Milendunck, Herr zu Schonau war, wie wir oben bereits andeuteten im J. 1575 kinderlos gestorben, und noch im selben Jahre wurden seine Erben, die Gebr. Godthart und Dietherich von Milendonck am Jülich'schen Hofgericht gegen Wilhelm von dem Bungart klagbar „von wegen zweier hinc inde eingezogener Man- und Weibspersonen“ und unter 25. augusti ejusd. a. beauftragte das vorgenannte Gericht den Vogt zu Eschweiler mit der Untersuchung dieses Streitfalles und Entgegennahme der Kaution. Gleichsam als Repressalie dafür ließ nun Wilhelm „Sonntag nach Missen zeit den Halffmann zu Schonawen im dorff Richterich mit dem Lieb arrestiren, zur heiden in der hofftung führen und den Schultheßen zu Schonaw bedrowen.“ Worüber auf's Neue Klage geführt wurde. Nimmt man hinzu, dass Wilhelm am Abend seines vielbewegten Lebens, auch noch mit dem Aachener Krönungskapitel als Zehnherrn und seinen eigenen Hintersassen „wegen Busch-und Kohlengerechtigkeit“ in Streit geriet, so begreift es sich, wie sein Sohn und Erbe Wilhelm Alles aufbieten musste, um in dem Kampfe gegen so viele und einflussreiche Gegner nicht zu unterliegen. Im nächstfolgenden Abschnitte werden wir in ihm einen

der größten Männer aus dem Geschlechte der Herren von Bongart kennen lernen.

V.

Ehe Wilhelm II. von dem Bongart, Herr zur Heyden und Blyt wurde, war er schon reif an Jahren und längere Zeit im Staatsdienste tätig gewesen. Bereits im Jahre 1569 hatte er Maria von Eynatten (Tochter des Gelis von Eynatten und der Katharina von Reuschenberg) geheiratet. Diese war in erster Ehe, dem Heinrich von Hochsteden zur Rothhausen angetraut gewesen, und brachte ihrem zweiten Mann Wilhelm Rothhausen, wovon sie die Leibzucht hatte, mit in die Ehe. Der Herzog von Jülich, Johann Wilhelm wusste die Fähigkeiten und Talente seines Vasallen wohl zu schätzen, und für sich zu verwerten. Schon im J. 1590 ernannte ihn die Ritterschaft des Fürstentums Jülich zum Deputierten auf der im selben Jahre ausgeschriebenen Reichsdeputation zu Frankfurt, zwei Jahre später wurde er zum Jülich'schen Geheimrat ernannt. Bereits früher war er Kammermeister geworden, und hatte nacheinander bis zum Jahre 1594 die Amtmannsstelle zu Grevenbroich und Gladbach, und später die zu Heinsberg inne. Er war eine gewandter Staatsmann und großer Diplomat, der auch später noch, nachdem er die Herrschaft Heyden angetreten, für den Herzog von Jülich manche wichtige Mission übernahm und glücklich zu Ende führte. Nach dem Tode seines Vaters, der im Jahre 1596 erfolgte, bezog er das Schloss zur Heyden und nahm nunmehr, wo er bis dahin sich einfach „Wilhelm von dem Bongart zu Rothhausen“ schrieb, den vollständigen Wilhelm von dem Bongart zu Bergerhausen, Herr zur Heyden und Blyt an. Die Zeit, welche er von den Staatsgeschäften erübrigen konnte, wurde auf die Pflege der Landwirtschaft versandt, wobei ihm sein Weib Maria von Eynatten als tüchtige Wirtschafterin redlich und treu zur Seite stand. Da er schon im J. 1593 auf der Zusammenkunft zu Wesel den

Niederländisch-Westfälischen Kreis als Abgeordneter des Herzogs von Jülich mit Erfolg vertreten hatte, wurde er sogar später als Vertrauensmann seines Herrn auf dem Reichstag nach Regensburg (1603) geschickt, und übernahm vier Jahre nachher wieder für seinen Fürsten eine Sendung an den Herzog Carl von Calabrien, Lothringen, Barr und Geldern. – In der Herrlichkeit Heyden selbst aber fand er auch Vieles zu ordnen, dass sein Vater wegen Kränklichkeit und Altersschwäche nicht mehr hatte in Angriff nehmen können. Uersfeld, Schönau und Bernsberg hatten sich enger verbündet, und boten unter Anführung des Balthasars von Milendunk, der seinem Vater Gothard als Herr zu Schönau gefolgt war Alles auf, um sich von Heyden womöglich, ganz unabhängig zu machen. Einen wackeren Bundesgenossen fand Balthasar an Hermann von Hirtz, welcher der Nachfolger des Wilhelm von Streithagen auf Uersfeld wurde, und äußerst verwegener Raufbold war, um seiner Herrschaft den Charakter als ein Sonnenlehn zu vindizieren, veranstaltete Balthasar bei günstiger Gelegenheit, wo Wilhelm von Bongart in Staatsgeschäften abwesend war, auf Schloss Schönau, bei Besitzergreifung desselben, eine großartige Festlichkeit und lud dazu die benachbarten Junker von Kevenberg, von Hirtz auf Uersfeld, von Streithagen auf Mülenbach, und mehrere Andere ein. An dem bestimmten Tage erschienen die Genannten, nach damaliger Sitte in schwarzer spanischer Rittertracht, hoch zu Ross, mit ihnen zugleich der Pastor von Laurensberg und sein Kaplan Casparus Baur in ihrer Amtstracht, bestehend aus Talar, Dreispitz und Faltenmäntelchen. Vor der Zugbrücke des Schlosses von Schönau fand die Feierlichkeit statt, und wollen wir zu näherer Veranschaulichung die Quellen selbst reden lassen: „Erschien der edle und Ehrenveste Ritter Balthasar von Mylendonck, Herr zu Schonawen, Warden und Hüls, und hat übermiz der Untertanen, von Gott dem Allmächtigen und dem H. Element der Sonnen, Haus und Herrlichkeit empfangen, mit allen dazugehörigen Solennitäten und Verpflichtungen, auch in altermassen als ihre edlen Voreltern und Verwandten jederzeit getan und hergebracht haben, dabei haben ihre

edlen Liebden mit Auflegung der linken Hand auf ihre Seite mehr zu Sondernurkunt eine silbernen Pfennig unter die Untertanen insgemein und öffentlich ausgeworffen; folgends aber nach empfangenen Lehen haben die Untertanen ihren Edlen Herrn gehuldet, und ihren Edlen Liebden trew, hold und gehorsamb zu sein, Argste zu warnen und Beste zu befördern, mit aufgerichtem Finger zu Gott dem Allmächtigen einhelliglich gelobt und geschworen. So geschehen zu Schönaw vor der Brügggen in Gegenwart des Pastors zu Berg und des Sacellans.“-

Als Antwort auf diese Anmaßung erging von Schloss Heyden zunächst eine schriftliche Zurechtweisung, aus der wir hier zur Charakterisierung der Zeit und ihrer Sprache auszüglich Einiges folgen lassen. „Es wöllen die von Milendonck das Haus Schonaw für ein freyes Sonnenlehn depraediciren, so Von Gott dem allmächtigen Mittels einnehmung der Erbhuldigung auch Von den unterthanen und andern Solemnitäten relivirt würde, Es ist aber eben so wenig damitten außgerichtet, alß man selbiges auch für ein Mondlehn extolliret werden wollte, und bestehet beydes in concaro lunae et solis, angesehen ein jeder besitzer eines allodial freyen guts sich rühmen können, daß er sein guth von Gott und der sonnen Zu lehn trage und erkenne, niemand kann auch Verwehren mit auffwerffung eines pfennings dergleichen Ergötzlichkeiten anzustellen und von einem Notario sich darüber ein instrumentum Zu papier bringen Zu lassen, maßen es dergleichen Natorios viele geben Thut, welche umbs geld gern thaen Was Von ihnen requiriret wird. Es ist aber gar weit davon, ob würden durch dergleichen Luftsprüngen einiges recht erworben, oder dem wahren Landtsherren an seiner hochheit und getechtsamb eines Haarbret gekränkert, Vielweniger abgebrochen gestalten auch vor wie nach absurd bleibet, eines solchen notari angebliche description pro litteris investiturae solaris et praestiti homagii außzusprengen, mithin eine Lehn qualität daran Verknüpfen umb de weniger alß in praetenso instrumento keine unterthanen in Specie, deren die besitzere des guths Schonaw auch keine jemahls gehabt,

denominiret worden, da es doch eine Erhuldigung der unterthanen heischen solle, sowie durch in instrumento gesagt, dass gemehlte unterthanen das juramentum fidelitatis ausgeschworen, da doch deren keine gemeldet worden, Vielweniger wirdt eines Gerichts gedacht, so doch in der gleichen Fällen in Eydt und Pflichten wieder genohmen zu werdne pflaget, nur seynd drey benachbarte Junkere von Kevenberg, von Hirtz und von Streithagen als deren von Millendonck angehörige zugezogen, so der gleichen kurzweilen umb auff ihren nächst angelegenen Güther auch ausspielen Zu können, in müßigen Stunden Zugesehen, Zumahlen bei tiefferer einsicht des Notarii pro instrumento vinestiturae prae ensac dieser mehr für den Lehnsherren als die Sonn an Zusehen ist, und so ein anderes auff keine notorische Nichtigkeit beruhet.“ Ferner ging Wilhelm von dem Bongart auch durch die That gegen Schönau vor, indem er nach wie vor in dessen Gebiet die kriminelle Justizpflege handhabte und namentlich dort einen Vagabunden Mathessen von Monjoin aufgreifen und nach Schloss Heyden in sichers Gewahrsam bringen ließ, daraufhin beklagt sich Herr Balthasar über „Verletzte Gerechtigkeit“ und der Herr von Heyden erwidert unter'm 9. Sept. 1613 wie folgt:

„WolEdler. E. L. seie Meine freundt vetterliche erpietung zuvorn geliebter Vetter.

Aus E. L. under dato des 4. Dieses ahn mich abgangenen Schreiben hab. Ich den unwillen und ungleichen bericht so dieselbe über die gesendliche annehmung eines vagabunden gesellen Mathessen Von MonJoin sich einbilden lassen Verstanden, thue mich zuvorderst der anerpottener freund- Verwandt- und nachbarlicher Correspondenz zum höchsten bedancken ... daß aber E. L. dich einicher hocheit, gebieth oder jurisdiction uff die an's hauß Schonaw gehörige laetz gütter anmassen, solche khan derohalb im geringsten nicht einräumen, das als dieselbe vor zeiten mir in meine hocheit greiffen wollen, solchs von meinem gnädigen Landtfürsten und Herrn, Herzoge zu Gülich ... bei poen 1000 goltgl. Hinfürter E. L. ernstlich

verbotten, dan ich E. L. angenehme lieb, dienst undt freundschaft zu erZeigen Jederzeit geflißen, dieselbe zu aller wolfart und langwieriger gesundtheit der allmacht Gottes befehle. geben zur heiden ahm 9. September ao. 1613, E. E. dienst- und freundwilliger Vetter. W. v. Bongardt. mp.

Nicht ganz zwei Jahre später, am 8. Mai 1615 starb Wilhelm. Seine Gattin, Maria von Eynatten, überlegte denselben nur um einige Monate (21. Dez. 1615). Beide wurden in der alten Kirche zu Richterich begraben, wo früher zwei, leider jetzt verlorengegangene mit den beiderseitigen Wappen gezierte Sterbetafeln zu ihrem Andenken aufgehängt waren.



VI.

Balthasar von Schönau ließ sich aber durch die Drohungen Wilhelm II. von Bongart nicht einschüchtern, und setzte den Hader gegen Wilhelm III. zur Heyden, Sohn des Vorigen, und altgewohnter Weise mit erneutem Eifer weiter fort. Noch im J. 1694 den 11. März läßt er durch den Richardus ab Hoffalze publicus in Camera Imperiali immatriculatus notarius eine „Protestationsschrift“ aufsetzen und hinterlegen, in welcher es heißt: „der Von der Heiden hatt defacto und mit der that sich understanden unseren underthanen sub poena anzubevelchen Uff Uns gebott, Meine officieren nichts zu referiren, weilen wir dan wir solches by dieser unserer Krankheit und schwachen Alterthumb ahn den gebürenden Ortern mit recht nicht Verthetigen können oder aber sonst mit gleichmeßigen attentatis defacto zu resistiren undt Vielger Von der Heyden nicht allein in diesen (es handelt sich um die Beschlagnahme des Leichnams eines in einer Schlägerei bei Schönau auf der Landstraße todtgebliebenen Niklas Schlechterehm) sondern in der gleichen mehr defacto ex notorio attentirt, unsere habendte Jurisdiction trachtet feyntlicher und uffhöflicher weyß under die Fueß zu treten, Als wollen wir hochlich vor euch Herrn Notario undt ge Zeugen am allerzierligst bezeugt und hiemit omni meliori modo davon denotariis et manifestissimis attentatis, die sich tagligs mit höchsten Motwill vermehren und cumeliren, portestirt haben, subjuciens, protestans et petens des Falls instrumentum sive instrumenta der gebühr in forma mittzuteillen und diß dem Von der Heiden dessen officiers salvis juribus zu insinuiren.“ – Schon im Jahr 1595 hatte Wilhelm III. von dem Bongart Herr zur

Heyden und Blyt Gertrud von Bronkhorst und Bathenberg geheiratet, die ihm die Herrschaft Niedermörmpter zubrachte. Die Ehe blieb kinderlos. Als bemerkenswert erwähnen wir hier noch aus dem Leben des Wilhelm, dass er eines Sonntags Morgen den rauflustigen Hermann von Hirtz, genannt Landskron, der vielen Nergeleien satt, als dieser eben aus dem Amte zu Richterich kam, vor der Kirche aufheben und durch die Schützen nach Schloss Heyden abführen ließ. Darüber führte dessen Frau Johanna von Eiß zu Beusdael beim Kurfürsten von der Pfalz Klage und von Hirtz wurde aus der Haft entlassen. Am 16. März 1633 verschied Wilhelm III., Herr zur Heyden und sein jüngster Bruder Otto von dem Bongart zu Bergerhausen Ritter, folgte ihm als Herr zur Heyden, Blyt und Niedermörmpter. Als solcher regierte er kaum 5 Jahre (bis zum 22. April 1638) und war verheiratet mit einer Anna Catharina von der Leyen, die ihn bis zum Juni 1653 überlebte und auf dem Haus zur Heyden gestorben ist. Unterdeß war auf Schloss Schönau der alte Balthasar von Milendunk auch gestorben, und es folgte ihm der Sohn aus seiner zweiten Ehe mit Hillecken Brauhoff, genannt Amandus, der unverehelicht blieb, und kurz vor seinem im Jahre 1694 erfolgten Tode seine Schwester Anna Maria, Witwe Adolphs von Hillensberg zu seiner Erbin einsetzte. Dieser Freiherr Amandus von Milendunk ließ, wie sein Vater, als er die Herrschaft Schönau antrat, die feierliche Belehnung durch „dass h. Element der Sonnen“ ebenfalls stattfinden und bestritt dem Herrn zur Heyden, Ritter Otto namentlich, die Jurisdiction zu Mevenheide. Darum heißt es in dem zu Horbach am 18. Mai 1634 durch den Secritarius des Herrn Otto Johannes Will abgehaltenen Vogtgedingh unter Anderem: „item Von dannen kommen wir auff die Mevenheide und auff den Mühlberg, die Seindt auß den Schatz und auß dem Dienst kommen, das halten wir in der Vrogen, biß Unß Jemandt mit recht abheischt lassen; item Von dannen kommen wir zu Berensberg, allda haben uns die Herren von Aachen einen gemeinen wegh auffgegraben, da wir mit dem H. Sacrament pflegen zu gehen, daß halten wir in der Vrogen, biß daß man unß mit recht abheischt lassen.“

Sonst hat Otto von Bongart in seiner kurzen Regierungszeit namentlich um den Kohlenbergbau in der Herrschaft Heyden sehr verdient gemacht, so ließ er, um dieß Eine anzuführen, durch den vorgenannten Secretair Johannes Will für alle in der Herrlichkeit gelegenen Kohlwerken ein schön geordnetes „Kohlwiegerbuch“ anlegen, welches die Befahrungsprotokolle aller Zechen während eines Zeitraumes von 20 Jahren enthält. Und im Gerichte zu Horbach aufbewahrt wurde. Außerhalb der Herrschaft war seine Thätigkeit nicht minder groß. Ritter Otto war Churkölnischer Kammerherr, Rath, Stallmeister und seit 1605 Amtmann zu Lechenich. Das Vertrauen seines gnädigen Herrn, des Kurfürsten Ferdinand, besaß er in hohem Grade und vollführte unter Anderem in dessen Auftrag im Jahre 1628 eine Mission an den Herzog von Lothringen zu Paris. Seine Sohn Ferdinand, der ihm in der Regierung folgte, trat dieselbe erst nach dem Tode seiner Mutter im Jahre 1653 an. Die letzten Jahre des 30jährigen Krieges hatten in der Herrlichkeit Heyden arge Verwüstungen angerichtet, und zügellose Banden von entlassenen Söldnern durchzogen plündernd und brandschatzend das Ländchen der Heyden. Namentlich hatten die dort gelegenen großen Höfe vieles von diesen Banden zu leiden. Im Archiv zu Richterich beruht ein Verhör-Protokoll betitelt: „Information über 4 hessische Soldaten“, gemäß welchem im April 1645 4 Hessen die Schafheerde des Schweyerhofs überfielen, den schönsten Hammel sich auswählten, und nachdem sie den Schäfer in eine Dornhecke gestoßen, mit ihrem Raube davongehen wollten. Der Pächter setzte ihnen aber mit seinen Leuten nach, trieb ihnen die Beute ab, und nun versuchten jene, nachdem sie vergeblich an „Kemges Koul einem Man, der Klumpfuß genannt, mit einem Kohlpferdtgen nachgelaufen“ den Hof zu stürmen und in Brand zu stecken. Wirklich waren sie mit ihren geladenen und „gespannten Rohren“ schon in den Hofraum eingefrungen. Da lief die Frau des Halbwinners Franz Horbachs, zum Kempgens Kohlwerk und schrie um Hülfe. „Theiß Pütz und Simon Kremer, heißt es wörtlich in den vorgenannten Aktenstücke, bekennen, daß die Halfensche uff

Schweyer ahn ihr koul uff daß Kempgen kommen undt schreyendt hülff geruffen, daß 4 heßische Soldaten ihren man gefencklich mitnehmen und den Hoff in brandt stecken wollen, Worauf sie neben anderen biß an den Hoff gefolgt, undt befunden, daß diese 4 Soldaten ein groß Orth (Stück) wandts ausgebrochen und eben stark zu brennen und todt zu schießen betrewet, wohero sie verursacht gewesen auch bestes Zu thun „, undt also undereinander geschlagen biß die Soldaten die Flucht gaben, sie auch mit ihren zwey Pferdten fortgehenlassen, wahren sie deponentes widder nach ihrer Arbeit gegangen und konnten ferner hierin nichts sagen.“ Ferdinand Freiherr von den Bongart zu Bergerhausen, Herr zur Heyden, Niedermörmpter und Blyt, heirathete im Jahr 1657 Maria Freiin von Nesselrode, und war eifrigst bemüht. Ordnung und Recht in der Herrschaft wiederherzustellen. Zu dem Ende reorganisierte er die Schützen der Herrschaft Heyden, und gab ihnen unterm 25. April 1660 eine neue Schützenordnung und gestattete der nunmehr auch kirchlich unter dem Titel Skt. Sebastiani-Bruderschaft sanktionierten Genossenschaft „alljährlich auf der Vorsterheidt ein Vogel aufzusetzen und abzuschießen.“ Nach seinem im J. 1663 am 22. Februar erfolgten Tode blieb die Herrschaft in den Händen der Witwe bis z. J. 1674 wo diese zur zweiten Ehe mit dem Frh. Ernest von Wildberg zu Alcken schritt. Diese Maria von Nesselrode war ein sehr energisches Weib, tat im J. 1666 in eigener Person die drei dem Landesherrn zustehenden Schüsse auf den Schützenvogel, und wurde Königin, worauf sie der Skt. Sebastiani-Bruderschaft ein schönes silber- vergoldetes Schild zum Andenken verehrte. Sonst scheint sie mit den Untertanen der Herrlichkeit nicht eben auf sehr freundschaftlichem Fuße gestanden zu haben. Wenigstens erheben diese letzteren durch eine im Archiv zu Richterich befindliche „Accusations-Schrift“ bittere Klagen darüber, dass die verwitwete Freifrau „Neuerungen und bisher unerhörte Steuern aufbringe.“ So forderte sie unter Anderem von jedem Stück Rindvieh, das in der Herrlichkeit Heyden geschlachtet wurde, für sich die Zunge und einen Teil des Schwanzstückes; von jedem Faß Mehl,

das verbacken wurde, einen Wecken u. s. w. – Unterdessen gingen auf Schönau mehr als haarsträubende Dinge vor sich. Wir hörten oben, dass Armandus Frh. V. Milendonck seine Schwester Anna Maria, Witwe Hillensberg testamentarisch als Erbin von Schloss Schönau einsetzte, welches dieselbe auch eine Zeit lang wirklich mit ihrem Bruder bewohnte. Da ließ sich, man weiß nicht durch welche Mittel und Wege, ein Freiherr Maximilian von Milendonck, Herr zu Frohnenbroich, Hörstgen, Hüls und Warden, über dessen Abstammung und Herkommen nichts Sicheres feststeht vom Kaiser Leopold mit Schönau belehnen, drang nächtlicher Weise mit bewaffneter Macht im August 1674 in die Herrschaft ein, eroberte das Schloss mit Waffengewalt und vertrieb die Witwe von Hillensberg fast nackt von Haus und Hof. Es ist dies derselbe Maximilian, der auch wieder zu Schönau das Spektakelstück mit der „Einnehmung des Sonnenlehns“ aufführen ließ, wovon ausführlicher in den „Wetzlarischen Nebenstunden“ von Cramer 9. Teil Seite 105 die Rede ist. Maximilian hielt sich bis z. J. 1688 im Besitz von Schönau, aber wie Josef Strange ganz richtig bemerkt, das Testament des Amandus wurde durch die kaiserliche Belehnung nicht entkräftet. Da die Witwe Anna Maria von Hillensberg selbst keine Kinder hatte, so übertrug sie im J. 1676 einen Verwandten, der damals noch studierte, nämlich dem ältesten Sohne des Wilhelm von Blanche und der Maria Anna Brauhoff (Tochter des Balthasar Brauhoff und der Agnes von Milendonck) die Donation von Schönau. So kam Schönau an die von Blanche, welchen es auch gerichtlich auch gegen die Milendonck durch ein Urteil des Reichskammergerichts vom 21. Juni 1720 zugesprochen wurde. – Auch in der Familie derer von Heyden beginnen gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Streitigkeiten und Prozesse. Der Sohn Ferdinands von Bongart und der Maria von Nesselrode, Carl Lothar, trat die Herrschaft 1674 an und heiratete erst 1681 Maria Anna Freiin von Blanckart zu Alsdorf. Er starb kinderlos i. J. 1694 und hinterließ seiner Gattin die Leibzucht, der Feudal- und Allodial-Güter, worauf diese 1697 den Frh. Philipp Carl von

Hochstede heiratete. Carl Lothar's Schwester Anna Maria hatte 1680 Philipp Wilhelm Freiherr von Bongart zu Paffendorf geheiratet, und Maria Catharina Margaretha i. J. 1686 den Freiherrn Werner Josef von und zu Leerodt. Als nun Carl Lothar mit Tod abging, nahm dessen Schwager Freiherr von Leerodt Namens seiner Gattin Besitz von Oberhaus und Herrlichkeit Heyden zur Hälfte und der Freiherr von Bongart zu Paffendorf, der die andere Schwester Lothar's, Anna Maria nämlich geheiratet hatte, beanspruchte für sich zwei Drittel der ganzen Herrschaft. Darüber entstand nun ein Prozess, der i. J. 1695 dahin entschieden wurde, dass jede der beiden Parteien nach Absterben der Nutznießerin Maria Anna von Blanckart, Witwe des Carl Lothar mit der Hälfte belohnt werden sollte, was auch 1717 stattfand. So stand alle die Herrlichkeit unter zwei Herrscher geteilt, und diese günstige Gelegenheit glaubte der damalige Besitzer von Schönau, Johann Gottfried Frh. von Blanche, Sohne des Isaak Lambert von Blanche und der Isabella Catharina, Freiin von und zu Kessel, benutzen zu sollen, um Schönau von Heyden ganz und auf immer unabhängig zu machen. – Wir wollen zum Schlusse den geneigten Leser diese Bestrebungen, die sowohl gleich im Anfange als auch gegen das Ende hin sich höchst tragisch gestalten, während der Kern in der Mitte eine wahre Komödie bildet, in Kürze noch aktenmäßig vorführen.

In der Nähe des Dorfes Richterich, der alten Barrière gegenüber, grade an der Stelle, wo jetzt ein dem Herrn Landvogt zugehöriges Haus mit Nebenbau und Hofraum liegt, stand vormals das alte Pannhaus (Brauhaus) der Herrschaft Schönau „ahn die Creutzer“ geheißen. Gemäß einem alten Verpachtungsprotokoll v. J. 1630 den 1. Sept. bestand es damals aus Haus, Hof, Bongard (im ganzen 15 Morgen Land) gehörte der Familie von Kessel und war verpachtet für eine jährliche Miete von 90 Thlrn. Aachener Währung an Quirin Beckers Undt tryncken Eheleuten. Im J. 1720 bewohne dieses Gut die Wittib Hammers, eine geborene van Kessel, deren Eigentum es war. Die Witwe Tornaco hatte ein Schulforderung an die vorgenannte

Hammers und da sie nicht leicht zu ihrem Gelde kommen konnte, klagte sie die Schuldnerin beim Gericht zur Heyden in Horbach ein. Dort wurde nun abgemacht, dass die Wittib Hammers als Schuldnerin, der Gläubigerin Tornaco das Gut „an den Kreutzen“ abzutreten habe. Selbige war damit einverstanden. Ihre Tochter aber, die mit „einem Kohlbergsknecht Nikolasen Paffen verheiratet“ war, protestierte gegen die am 29. April 1721 aufgestellte Cession. Darauf erging folgendes Decretum des Schöffengerichtes zu Horbach: „Wird der Fraw Wittiben Hammers Unnd dere Eythumden Niclassen Paffen hiermit auffgegeben, daß dero Frouw Wittibin Tornaco gerichtlich cedirtes Gueth Unnd Erb ahn die Creutzer inner Zeit von 8 Tagen nach insinuatice dieses ein Zuraumen, Im widrigen Zu gewärtigen, daß mit execution darzu angehalten werden solle: annebens gedachten Paffen mit Vorbehalt der bereits Verwirckter Brücht Vermeydung einer ferneren Straff von 25 goldgl. anbefolen, bey dem angemaaßten Laetengericht am Haus Schonawen sich allerding der evocation halber zu enthalten, Unnd pfalß derselbe an anbesagten gueth uxcorio nomine einiges recht zu haben Vermeinen wolle, als dann ein solches Bey hiesigen Gericht der Hoch- Unnd Herrligkeyt Heyden ein- Unnd ausführen könne. Sign. Horbach den 28. Aprilis 1722.

Insinuirt den 30. April 1722

Jan rotkranz Gbott.

Pro extractu Prothokolli Judicii

J. E. Rüssel in abstia Secretarii.

Trotzdem wollte der x. Paffen nicht weichen und nun erfolgte der Befehl zur Ausführung des Ultimatums:

Reprod. D. 19ten Mai 1722. Decretum. „Der Gerichtsbott Johann Deutschen hat nunmehr die Wittib Hammers Unnd Paffen mit Starcker handt zur Deoccupation zu vermögen, die Wittib Tornaco aber mit den Ihrigen in das haus Zu den Creutzeren cum app et dependentiis Einzusetzen, zugleich des Paffens Etwa dharselbst Befindende Effecten Biß zur Vergütung Straff Bahrlich Verursachten Kosten Unnd sonsten Zugefügten Schadens allerdings Vergütet haben solle, in Zuschlag dharselbst Zu Legen Unnd auffbehalten Zu Laßen.

Decretum ut supra.

J.J. Neuss.



Gleich am folgenden Tage, den 20. Mai, stellte sich der vorgenannte Gerichtsbote bewaffnet, von einer Anzahl Schützen begleitet, zur Exekution „an den Kreuzeren“ ein. In der Behausung selbst standen sich außer den vorgenannten noch zusammen, die Witwe Tornaco, der Anwalt Lopez, der Canonicus Michael Chorus, ein gewisser Heinrich Jansen und außer einem jüngeren Bruder des Gottfried von Blanche, mit Namen Werner Adolph, die Frau des Niklas Paffen. Als nun die Exmission in Vollzug gesetzt werden sollte, kam plötzlich zu Pferde im vollen Galopp der ältere von Blanche herangesprengt. Der Gerichtsbote trat vor die Türe, mit abgezogenem Hute dem Frhr. Gottfried von Blanche entgegen, um denselben seine Ordre mitzuteilen. Die Schützen wollten ihm folgen, fanden aber unterdes die Türe durch die Frau Paffen verriegelt. Während dieselben sich den Ausgang erzwangen, feuerte Gottfried von Blanche, wie Juffer Tornaco, Advokat Lopez, Knünch Chorus mit ihren eigenen Augen gewahrten und später eidlich bezeugten, ein scharf geladenes Pistol, dass er aus seinem Reiterwammse hervorzog, auf den armen Gerichtsboten ab. Dieser sank unter dem Ausruf: „Das ist ein verräterischer Schuß,“ zusammen, raffte sich wieder auf und schleppte sich noch einige Schritte weiter fort, bis er durch schweren Blutverlust gänzlich erschöpft, vollends zusammenbrach und in einem Graben der Landstraße verendete. Unterdes hatte von Blanche sein Pferd gleich gewendet und war wie mit Sturmes-Eile verschwunden. – Diese gräßlich Mordtat rief zugleich Entsetzen und Wut in der ganzen Unterherrschaft hervor. Noch am Abend desselben Tages, Mittwoch den 20. Mai 1722, traten die Schöffen Philipp Gracht, Adolph von Othegraven, Johannes Savelsberg und Niklas Bischoff mit assumption

des fiskalischen Anwalts Jos. Heinr. Bünger absente et aegrotante Secretario zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, konstatierten durch ein Zeugenverhör den Hergang der Sache und befanden, „daß der Schuß in den Linken Arm ahn der Schulter mit zwey Koggeln einkommen Undt noch dem Leib biß an den Halß oberhalb daß Hertz druchgeschlagen sey, unnd Zware einen fueß Lang folgentz der Visitation, wobey Zu Muthmaßen daß die große artirien Vom hertz touchirt worden, Weilen viel Bluttz quittirt Unndt gleich nach dem Schuß der obg, geschossene Bott gestorben. Diesem nechst haben wir daß Corpus Unter Tach legen Unnd christcatholischen Brauch nach belauten laßen, gestalten morgen Zur Erden bestattet Zu Werden. Alßo geschehen Richterich auff dato Unnd in gegenwhart alß Vorsch. In fidem, von Oetegraeven.“ –

Gottfried von Blanche war flüchtig geworden. Doch schon unter dem 3 Juni 1722 lud ihn das Gericht zu Horbach zur Verantwortung vor seine Schranken. „Weil aber solche missenthat nicht ungestraft passieren könne, und deßhalben fiskalischer Anwalt eine öffentliche ladung Wieder euch gebotten, alß Citiren und Erfordern Wir Euch Krafft habender hoher und niedriger Gerichtsbarkeith hiemitten von rechtswegen, daß ihr noch öffentlicher anschlagung dieses, inner dreyer Monathen Zeit, Welche Wir Euch vor den Ersten, Zweyten und Dritten oder letztern termin Krafft dieses bestimbt haben wollen, vor unseren angestalten Malefitz oder Bluthgericht in selbst eigener person Erscheinet und die Peinliche Klag anhöret, fort hewere Verantwortung und Entschuldigung, Pfalß ihr einige zu haben Vermeinnet, mundtlich vorbringet ... und Eweresorths nichts Veräbsaumet, Was Euch Vor dem Peinlichen Halßgericht desselben Ordnung und Kayserliche Malefitz durch Landtsrechten gemäß Zu Ihnen eigenet und gebühret ... Warnach Ihr euch ohnfehlbahrlich zu richten habet. Sigl m Horbach den 3. Juni 1722 Philipp Busch, Licentiat der Rechten. Johann Rüssel Vogt u. Schöffen. Diese Edictal-Vorladung wurde am 28. Juli ej. A. durch den „Lehnbothen Winand Lichtenfeldt auf die Kirchtür zu Bardenberg“; den 12. Juli „auff die

Eschweiler ahn der Inden pfarrkichen durch Reinarden Schieffer“; ferner am 12. Juli durch die „Gerichtsbotten der Unterherrschaft Heyden, Johann Rotkrantz ahn der pfarrkichen Thür Zu Richterich und auff die Gränßen des Reichs von Aachen, an die Hirtz genannt angeschlagen“. Der „hochadeligen Scheffenstuhl der freyen Reichsstadt Aachen“ befahl ebenfalls schon unter'm 1. Juli die „gebettene afficcio Edictalis Citationis“ wie auch vorkommenden Falles die corporalis apprehenzio des Frhrn. von Blanche.

Was tat nun der verwegene Gottfried? Einstweilen hielt er sich versteckt und blieb auf flüchtigem Fuß. Dann wandte er sich mit Berufung auf die Reichsunmittelbarkeit der Herrschaft Schönau, unter Beifügung eines seinem Vorgänger Maximilian von Milendonk durch Kaiser Leopold unter'm 29. April des Jahres 1665 zugegangenen mandatum, an den Kaiser nach Wien, um gnädige Erteilung eines Salvus conducuts. Dabei machte er geltend, dass Gut „ahn die Kreutzern“ sei „auf dem Reichs immediaten Schonaw'schen grundt gelegen“ und der heyden'sche Gerichtsbote habe dort nicht exequiren dürfen.“ Endlich behauptete er noch, der Johann Deutschen habe „die bey sich gehabte flinte das erste auf ihn angelegt, und hätte ihn gewißlich erschossen, dafern mit der Pistohl dessen flintenschuß nicht praeveniret wäre, inmaßen der bott die tage seines lebens ein Verwegener mensch gewesen und mehrere leuthe Todt geschossen haben.“ Zur Erhärtung des letztern Punktes sind noch die Aussagen zweier Zeugen, eines Schäfers Namens Johannes Müllender, und eines gewissen Joh. Melchior Hammers beigefügt, welche eidlich vor einem sichern Notar Vaexen behaupteten gesehen zu haben, „wie der heydensche Gerichtsbott Johannes Teutschen den Schnaphann (Flinte) Von der achsel abgenohmen und auff wohledlen Herrn von Blanche gezücket hatte, darauff wohledl. Frh. von Blanche Zu rettung seines lebens mit einer pistohlen auff den botten losgebrent, oder sonst gewertig sein müßen, daß Er selbstn Vom botten erschossen worden wäre.“ – Dem gegenüber wurde von der andern Seite aufgestellt, daß „documentum des Notarii Vaexen wäre „ganz falsch, unwahr, und

erdichtet, meritirte umde weniger glauben, alß Vaexen deren von Blanche Laetschreiber sei und nirgends fidem publicam besitze; die beiden angezogenen Zeugen seien ganz liederliche und unerzogene 14jährige buben, und zware der erstere Joan Müller ein pastart, sonsten auch Gott nicht wohl kennender mensch, der andere, Joan Melchior Hammers des von Blanche leiblicher Vetter, eines ganz schlechten aufführens.“

Indes währte es fast über zwei volle Jahre, ohne dass dem von Blanche die Hoffnung auf Erlangen eines freien Geleites winkte. Noch unter dem 13. Juni des Jahres 1724 gibt der Vogt Rüssel, von Heyden aus, dem Kurfürsten von der Pfalz in einem Brief Auskunft über den Ertrag der in er Heyden gelegenen v. Blanche'schen Güter, und bestimmt selbigen auf 950 Thlr. Aachener Währung, bei welcher Gelegenheit er nebenbei bemerkt, „daß man die Sache so unvorsichtig angegriffen, dass der inquisitus (d. i. v. Blanche) sich mit der Flucht salviret.“ Aber kaum zwei Monate später, am 17. August 1724, macht derselbe Churfürst von der Pfalz, Carl Philipp, demselben Vogt der Unterherrschaft Heyden, R. Rüssel, die Mittheilung: „Er habe sich gnädigst bewogen gefunden, dem von Blanche in Abschrift begehenden salvum conductum zu gewähren.“ Das ihm so erteilte „freie Geleit“ scheint der Frhr. Gottfried von Blanche zur Betreibung seiner Angelegenheit gehörig genutzt zu haben. Wenigstens steht so viel fest, dass ihm wegen des Gerichtsboten Johann Deutschen nicht ein Haar gekrümmt wurde, auch ist in den bezüglichen Akten nirgends zu lesen, dass der zurückgebliebenen Witwe mit ihren sieben noch unerzogenen Kindern etwelche Entschädigung oder Unterstützung zu Teil wurde; dagegen beginnt jetzt von Blanche ein Treiben, das in einzelnen Zügen lebhaft „an den Ritter von der traurigen Gestalt“ erinnert und dem ernsten Forscher Mitleid und Lächeln abnötigt. Schönau sollte und musste auf alle Fälle eine reichsunmittelbare Herrschaft werden. Zu dem Ende errichtete der Herr Gottfried zu Schönau dort ein förmliches Gericht und eine Münzstätte. Da die Besitzer der Herrschaft Heyden, Frhr. von Leerodt und Frhr. von

Bongart zu Paffendorf nicht mehr das Schloss zur Heyden persönlich bewohnten, sondern dort nur ihre Vögte hatten, so behielt Frhr. von Blanche ziemlich freie Hand, insultierte ungestraft den Vogt Rüssel, bedrohte das Heyden'sche Gericht und machte die Landstraße unsicher. Sodann stellte er im J. 1727 den Satz auf (in einem Schreiben an den Kurfürsten von der Pfalz): „Haus und Herrschaff Schonaw ist ein freyes Sonnenlehen, so Von Gott dem allmächtigen und der Sonnen mittels einnehmung der erbhuldigung von denen unterthanen und anderer üblicher Solemnitäten teste Domino Assessore de Ludolff in observ. for. 8va. empfangen wirdt, ist mit allen jurisdictionalien und regalien in specie Accinsen und Schatzungen einzunehmen, münzt zu prägen, zu jagen, politische Ordnungen zu machen von undenklichen Zeiten an versehen; zu Haus Schönau gehört das daranliegende Dorf Groenendahl und alle am Hirtz, auch die im Kirspel Richterich gelegenen Häuser, Höfe und Gärten, sodann das Schonawisch-Pannhaus an die Creutzer- und Mevenheidt, sambt eingesessenen Unterthanen und Lehenleuten.“

Was nun den Herrn Assessor Ludolph anbetrifft, auf dessen Autorität hin Jakob Grimm in seinen deutschen Rechtsaltertümern (Seite 279) und Andere nach ihm, Schönau als ein Sonnenlehen hingestellt haben, so macht darüber ein Rechtsgelehrter des 18. Jahrhunderts folgende Bemerkung: „Es wollen zwarn des fütrefflichen Herrn assessoris de Ludolff stante hac lite Zum Truck gekommene observations camerales forenses in specie observatio octava Zu befestigung des Schonawischen Sonnenlehns in's mittel gerucket werden. Es ist aber zu wissen, daß dieser weiters nichts van den nehmlichen Inhalt des im Vorberührten enthaltene praesentis Documenti investitum nach sich führte und von den reassumenten älters von Blanche als selbiger sich zu Wetzlar auffgehalten, post reassumptionem „zu vermeindlicher Erlangung eines historischen färbleins dahin ad typum befördert worden seyn“ “; und bezüglich der Reichsunmittelbarkeit Schönau's spricht eben derselbe Rechtsgelehrte dahin aus: „das Haus sei in

keiner Reichs- Matrikul neque mediate neque immediate begriffen; daher auch dem römischen Reich immediate nicht unterworfen.

Gleichwohl begann das zu Schönau neu aufgestellte Gericht seine Tätigkeit mit einer solchen Entschiedenheit, dass es unter dem 30. Sept. 1733 einen Lütticher Bürger und Advokaten Namens Jamar de Liboris „wegen in gegenwart vieler ehrbaren leuthen ausgegossenen herbißten injurien gegen die gebrüder v. Blanche mit einer civil Emenda von 600 goltgulden, einem jeglichen Klägern zu zahlen, und außerdem mit einer brüchten Straf von 500 ggl. pro interesse fisci publico anderen zum abschen und abschreckenden exempel zu belegen und zu bestraffen“ wagte. Dieser sowie auch das Aachener Krönungs- und Stiftskapitel, dem als Zehntherr die von Blanche auf ihren Schönauischen Gütern den Zehnten vorwegnahmen, werden darüber beim Kaiserlichen Reichshofrat zu Wien klagend vorstellig (Juli 1734) ohne etwas erlangen zu können. – Und aus welchen Leuten war dieser Gerichtshof zu Schönau zusammengesetzt? Hier folgen nach den Angaben der Akten deren Namen, Stand und Qualitäten: „der als Schultheiß dargestellte Cornelius Otten ist ein Krämer, brandeweinsbrenner in der reichsstatt Aachen, der Stephan Pelser, Peter Schröder und Peter Horbach seyndt beysitzer der laetbanck zu Schönau, der Leonarde Lersch ist gleichfalls ein Brandeweins Krehmer und hewmesser binnen der statt Aachen, wohe die von Blanche ihriges quartier 1729 gehabt, Zu brandewein und Bier gegangen, der anton ortmanns so alß scheffen und auch alß secretarius praetensi judicii Schonauensis eingebragt wirdt, hat früher zu Aachen auff der Schildwacht als Soldath gestanden und jetzo sthet er noch darselbst alß invalider corporal. Der Anwalt Georg Weiser ist ein Vetter deren von Blanche, plebejae conditionis, ein Verdorbener Tuchschorer binnen Bortscheid, so nicht im Stand ein dictamen prothocollare ahnzubringen, gleich auch der ortmanns, und wird es Viel seyn, wan diese beyde im stand seyen ihrigne nahmen zu unterschreiben.“

Nicht glänzender sah es mit der Münzstätte zu Schönau aus. Da das Metall zum Ausprägen von Münzen fehlte, so verbannt sich Gottfried von Blanche als Compagnon mit „Nikolaus Mantels einem statt Aachischen Färber, so durch die von Blanche von seinen (kupfernen) Farbkesseln auf'm haub Schonau Bauschen oder 4 Heller stücken hat schlagen laßen“. Diese Kupfermünzen „Schonauer Bauschen“ trugen nach Quix, der in dem bereits angeführten Schriftchen davon eine Abbildung gibt, auf der Kehrseite die Legende R:Herrs: Schönaw IIII mit einem darüberstehenden heraldischen Löwen. (Reichsherrschaft Schönau.) Die andere Seite zeigte den doppelköpfigen Reichsadler, mit Krone Scepter und Schwert. Am 16. Januar 1756 ließ der Rat der Stadt Aachen die Circulation dieser Heckenmünzen im Aachener Gebiete untersagen. Sie waren schon zu Quix' Zeit sehr selten geworden.



<http://www.ma-shops.at/sesambestcoins/item.php?id=7610>

So mochten die beiden Brüder Johann Gottfried und Werner Adolph von Blanche fast 4 Dezennien gewirtschaftet haben, als das verdiente Geschick dieselben ereilte. Da sie nämlich gegen das ausdrückliche Verbot des Kurfürsten von der Pfalz fortführen, frei zu jagen, ließ dieser sie eines schönen Morgens ausheben und nach Düsseldorf ins Gefängnis abführen. Dort saßen sie so lange gefangen, bis sie vom Größenschwindel gründlich geheilt im Jahre 1764 entlassen wurden.

nachdem sie eidlich gelobt, „Haus Schönau und alle darzu gehörigen jetzt und zukünftigen Ap- und Dependenzien Gülichen Territorii zu seyn anzuerkennen“. Die Frage, wer zu Schönau fürdahin die Civil-Jurisdiction handhaben solle, entschied das Kaiserliche Kammergericht zu Gunsten der Herren von Heyden und ließ dem Hause Schönau nur eine Laeten- oder Curmöds-Gerichtsbarkeits. Nachdem der „letzte Sonnenlehnsritter“ Gottfried von Blanche sich ausgebraust, wurde er vernünftig und trat noch im Jahre 1767 in den Ehestand. Von dessen Nachfolgern im Besitz kaufte der vor ungefähr zwei Jahren verstorbene Freiherr von Broich Haus Schönau an, und so kam es an diese freiherrliche Familie, deren Eigentum es jetzt noch ist.

